

**Schul- und Entgeltordnung  
der Jugendmusikschule  
vom 06.11.2001**

- in Kraft getreten am 01.01.2002 -

**Änderungen**

Nr. der Änderungen	Datum der Änderung	geänderte Paragraphen	Art der Änderung	in Kraft getreten am
1. Änderung	12.12.2002	§ 3 § 6 § 8	Ergänzung Änderung Ergänzung	01.01.2003
2. Änderung	22.02.2005	§ 3 § 4 § 5 § 6 § 8 § 9 § 10	Änderung Änderung Änderung Änderung Änderung Änderung Änderung	01.08.2005
3. Änderung	17.12.2009	§ 2 § 3 § 4 § 5 § 6 Abs. 1 bis 3 § 8 § 9	Ergänzung Änderung Änderung Änderung Änderung Änderung Änderung	01.02.2010
4. Änderung	12.07.2011	§ 8	Änderung	01.08.2011
5. Änderung	13.12.2011	§ 8	Änderung	01.01.2012
6. Änderung	16.07.2013	§ 8	Streichung, Ergänzung	01.08.2013
7. Änderung	11.12.2018	§ 7 § 8 § 10	Ergänzung Änderung, Ergänzung Änderung	01.02.2019

## **Schul- und Entgeltordnung der Jugendmusikschule der Stadt Erkrath vom 06.11.2001**

Aufgrund der §§ 7, 41 und 76 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen, (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666/GV NRW 2023), zuletzt geändert durch das Gesetz zur weiteren Stärkung der Bürgerbeteiligung in den Kommunen vom 28.03. 2000 (GV NRW 2000 S. 245) hat der Rat der Stadt Erkrath in seiner Sitzung am 06.11.2001 folgende Schul- und Entgeltordnung der Jugendmusikschule der Stadt Erkrath beschlossen:

### **§ 1 Rechtsform**

Die Jugendmusikschule ist eine öffentliche Einrichtung der Stadt Erkrath. Die Benutzung richtet sich nach dem Bürgerlichen Gesetzbuch.

### **§ 2 Aufgabe**

1. Aufgabe der Jugendmusikschule ist es, Kinder und Jugendliche an die Musik heranzuführen, Begabungen frühzeitig zu erkennen, individuell zu fördern und eine vorberufliche Fachausbildung durchzuführen.
2. Der Verwirklichung dieser Ziele dienen die frühkindliche Musikerziehung, Früherziehung und Grundausbildung sowie die Instrumental- und Ergänzungsfächer für Kinder und Jugendliche, welche grundsätzlich auch Erwachsenen offen stehen, sowie Projekte und Kooperationen mit Schulen.

### **§ 3 Aufbau**

Die Ausbildung erfolgt in Anlehnung an den Strukturplan für Musikschulen in folgenden Stufen:

- I. Grundstufe
  - a. Eltern-Kind-Gruppen  
Aufnahme : ab 6 Monaten  
Dauer: 1 – 3 Jahre
  - b. Musikalische Früherziehung in Gruppen  
Aufnahme: 1 Jahr vor Einschulung in die Grundschule  
Dauer: 1 bis 2 Jahre
  - c. Musikalische Grundausbildung in Gruppen  
Aufnahme: ab 2. Grundschuljahr (Primarstufe)  
Dauer: 1 bis 2 Jahre
- II. Instrumentalunterricht  
Instrumentaler Gruppenunterricht (2 - 4 Schüler/innen) oder halbe Einzelunter-

richtsstunde.

Aufnahme: Im Allgemeinen nach Abschluss der Grundausbildung bzw. Früherziehung.

Der Unterricht wird in der Regel durch Ergänzungsunterrichte (Spielkreise, Ensembles, Orchester) erweitert.

#### **§ 4 Unterrichtszeiten**

1. Das Schuljahr der Jugendmusikschule besteht aus zwei Schulhalbjahren mit Beginn am 01.02. und 01.08. eines Jahres. Die Ferien- und Feiertagsregelungen der allgemeinbildenden Schulen gelten in gleicher Weise für die Jugendmusikschule. Das gilt nicht für die sogenannten „beweglichen Ferientage“.
2. Der Unterricht wird in der Regel montags bis freitags in den Nachmittagsstunden erteilt. Die Unterrichtsstunde dauert 45 Minuten. Kommt eine Gruppe nicht sofort zustande, so erhält ein Schüler/eine Schülerin bis zur Bildung einer Gruppe eine halbe Unterrichtsstunde.

#### **§ 5 Unterrichtsstätten**

Der Unterricht findet in der Regel in den städtischen Schulen der Stadtteile Alt-Erkrath, Hochdahl und Unterfeldhaus statt. Andere Unterrichtsorte werden von der Jugendmusikschule vorab bekannt gegeben.

#### **§ 6 Fächer**

1. Den Zielen der Jugendmusikschule entsprechend werden insbesondere solche Fächer empfohlen, die sich für das gemeinsame Musizieren eignen.
2. Grundsätzlich muss der Schüler/die Schülerin bei Beginn des Unterrichts ein Instrument besitzen. Im Rahmen der Bestände der Jugendmusikschule können Instrumente an die Schüler/innen vermietet werden.
3. Die Teilnahme an mehreren Instrumentalfächern ist nur mit Zustimmung der Schulleitung möglich.
4. Bestandteil des Instrumentalunterrichts ist die Teilnahme der Schüler/innen an Ergänzungsfächern.
5. Zum Schluss eines jeden Schuljahres erhält jeder Schüler/jede Schülerin ein Zeugnis.

## § 7 Teilnahmevoraussetzungen

1. Die Schüler/innen sind zum regelmäßigen und pünktlichen Besuch der Unterrichtsstunden verpflichtet. Versäumnisse minderjähriger Schüler/innen müssen die Erziehungsberechtigten schriftlich bei der Lehrkraft entschuldigen.
2. Bei unentschuldigtem Fehlen gilt folgende Regelung: Fehlt der Schüler/die Schülerin zweimal hintereinander unentschuldig, wird die 1. Mahnung, bei nochmaligem unentschuldigtem Fehlen die 2. Mahnung zugeschickt. Erfolgt daraufhin keine Reaktion, so kann der Schüler/die Schülerin durch die Schulleitung von der weiteren Teilnahme am Unterricht ausgeschlossen werden. Die Unterrichtsentgelte sind in diesem Fall bis zum nächstmöglichen Kündigungstermin zu zahlen.
3. Die von der Jugendmusikschule angesetzten Veranstaltungen sind einschließlich der hierfür erforderlichen Vorbereitungen Bestandteile des Unterrichts. Die Schüler/innen sind zur Teilnahme verpflichtet.
4. Öffentliches Auftreten der Schüler/innen und Meldungen zu Wettbewerben und Prüfungen in den von der Jugendmusikschule erteilten Fächern bedürfen der Genehmigung der Lehrkraft und der Schulleitung, sofern der Auftritt als Schüler/in der Jugendmusikschule erfolgt.
5. Mit der Anmeldung zum Unterricht der Jugendmusikschule erfolgt die Zustimmung zur Veröffentlichung von Foto-, Video- und Audioaufnahmen aus öffentlichen Musikveranstaltungen.

## § 8 Entgelte

### A Höhe der Unterrichtsentgelte

Die Unterrichtsentgelte beziehen sich für Eltern-Kind-Gruppen, die musikalische Früherziehung und Grundausbildung sowie Projekte auf eine Unterrichtsstunde (45 Minuten) pro Woche, für den Instrumentalunterricht je nach Unterrichtsform auf 25, 45 oder 50 Unterrichtsminuten. Ein zusätzlicher Ergänzungsunterricht ist entgeltfrei. Bei Nichtteilnahme am Ergänzungsunterricht verringern sich die folgenden Entgelte jedoch nicht. Das Unterrichtsentgelt ist jeweils für einen Monat und für ein ganzes Schuljahr in Euro angegeben.

#### 1) Klassenunterricht (45 Minuten)

- |   |                  |
|---|------------------|
| a. Liedergarten, Liedergarten für Babys, musikalische Früherziehung und Grundausbildung (bis zu 12 Schüler/innen) | 13,25€ (159,00€) |
| b. nur Ensembleunterricht ohne Hauptfach  | 13,25€ (159,00€) |
| c. Projekte   | 13,25€ (159,00€) |

#### 2) Gruppenunterricht

50 Minuten 2 Schüler/innen)	39,00€ (468,00€)
-----------------------------	------------------

### 3) Einzelunterricht

- |   |                    |
|---|--------------------|
| a. 25 Minuten (alle Angebote, außer Tasteninstrumente)  | 39,00€ (468,00€)   |
| b. 45 Minuten (alle Angebote, außer Tasteninstrumente ) | 73,00€ (876,00€)   |
| c. Tasteninstrumente 25 Minuten                         | 46,00€ (552,00€)   |
| Tasteninstrumente 45 Minuten                            | 85,00€ (1.020,00€) |
- d. Für Erwachsene, die weder Schüler/in noch Student/in sind und das 25. Lebensjahr vollendet haben, wird ein Zuschlag von 35 % auf die Unterrichtsentgelte erhoben.

### 4) Kursangebote für Erwachsene

Starterpaket (10 mal 30 Minuten)	200,00€
----------------------------------	---------

Kursdauer: Entweder 01.08. bis 31.01. des Folgejahres, oder 01.02. bis 31.07. des Jahres. Termine nach Absprache mit der Lehrkraft. Verlängerung nur mit Zustimmung der Schulleitung möglich.

### 5) Weitere Projekte

Unterrichte in anderen Gruppenstärken und/oder Zeitkontingenten können bei Bedarf angeboten werden. Die jeweiligen Inhalte und Entgelte werden vorab bekannt gegeben.

### 6) Kopiergeld

Für alle Instrumental- und Vokalfächer wird zur Anfertigung von Notenkopien im Rahmen des Lizenzvertrages des VdM mit der GEMA/VG Musikedition ein Kopiergeld erhoben.

	0,75 € (9,00€)
--	----------------

## B Ermäßigung der Unterrichtsentgelte

- a) Bezieherinnen und Bezieher von Leistungen nach SGB2, SGB12, dem Asylbewerberleistungsgesetz und Wohngeld werden Ermäßigungen von 50 % gewährt
1. für die Grundausbildung/Früherziehung und Projekte für die gesamte Dauer
  2. für den Instrumentalunterricht für ½ Jahr, anschließend entscheidet die Schulleitung und der Fachlehrer/die Fachlehrerin über eine weitere Förderung

Eine für die Jugendmusikschule beantragte Förderung durch das Bildungs- und Teilhabepaket wird auf diese Ermäßigung angerechnet.

- b) Bei mehreren Personen oder Belegungen einer Familie wird eine Ermäßigung ab der 3. Person von 20 %  
ab der 4. Person von 30 %  
ab der 5. und für jede weitere Person von 40 % gewährt.  
Die Ermäßigung wird jeweils auf die Entgelte der zuletzt angemeldeten Person gewährt.
- c) Auf Antrag kann bei besonderer Förderungswürdigkeit (SVA – studienvorbereitende Ausbildung) eine Ermäßigung gewährt werden, die die Schulleitung und zwei Lehrkräfte befürworten müssen.
- d) Inhaberinnen und Inhabern einer Ehrenamtskarte werden Ermäßigungen von 15 % auf die Starterpakete (s. Kursangebote für Erwachsene - Buchstabe A Ziff. 4) gewährt.
- e) Nachweise für eine Ermäßigung sind zum Schuljahresbeginn zu erbringen.

#### C Zahlungsweise der Unterrichtsentgelte

Die Unterrichtsentgelte sind halbjährlich in zwei Raten jeweils acht Wochen nach Beginn der Schulhalbjahre fällig. Alle Zahlungen sind an die Stadtkasse Erkrath unter Angabe des Kasenzeichens, das dem/der Zahlungspflichtigen mitgeteilt wird, zu leisten. Bei Erteilung einer Einzugsermächtigung sind andere Ratenvereinbarungen möglich. Die Lehrkräfte können keine Einzahlungen entgegennehmen.

#### D Instrumentenmiete

Die Jugendmusikschule kann im Rahmen ihrer Bestände Instrumente an ihre Schüler/innen vermieten. Ein Rechtsanspruch auf Überlassung eines Instrumentes besteht nicht.

Die jährliche Miete für alle Instrumente beträgt 153,00 EUR jährlich, (12,75 EUR monatlich) und ist halbjährlich zu zahlen. Eine Ermäßigung der Miete wird grundsätzlich nicht gewährt. Eine Kündigung ist zum 1. eines Monats mit vierwöchiger Kündigungsfrist möglich. Das Entgelt wird dann anteilig verrechnet.

#### E Unterrichtsausfall

Fällt der Unterricht aus Gründen, die die Jugendmusikschule zu vertreten hat, aus und kann der Unterricht nicht nachgeholt oder vertreten werden, so wird auf Antrag für jeweils vier Ausfälle im Schuljahr ein Monatsentgelt rückerstattet.

### **§ 9 Anmeldung**

Anmeldungen sollen in der Regel zu Beginn eines Schulhalbjahres erfolgen, welche am 01.02. und 01.08. eines Jahres beginnen. Die Aufnahme ist auf entsprechendem Vordruck schriftlich zu beantragen. Ein Anspruch auf Aufnahme oder bestimmte Unterrichtsorte besteht nicht.

### **§ 10 Abmeldung**

Eine Abmeldung ist grundsätzlich nur zum 31.01. und 31.07. eines Jahres möglich. Sie muss bis 01.06. beziehungsweise bis 01.12. eines Jahres der Jugendmusikschule schriftlich vorliegen. Sie ist nur wirksam, wenn die Jugendmusikschule die Abmeldung schriftlich bestätigt hat. Die Lehrkräfte können keine Abmeldungen entgegennehmen.

### **§ 11 Haftung**

Alle Personen, die die Jugendmusikschule nutzen (Schüler/innen und Teilnehmende), bei Minderjährigen die Erziehungsberechtigten, sind für die pflegliche Behandlung und pünktliche Rückgabe von Schuleigentum, das zur Benutzung überlassen wird, verantwortlich. Sie haften für eine Beschädigung und Entwendung nach den gesetzlichen Vorschriften.

### **§ 12 Unfallschutz**

Für die Schülerinnen und Schüler ist eine Zusatzunfallversicherung beim Versicherungsverband für Gemeinden und Gemeindeverbände in Köln abgeschlossen.

### **§ 13 Inkrafttreten**

Die Schul- und Entgeltordnung der Jugendmusikschule der Stadt Erkrath tritt mit Wirkung vom 01.01.2002 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Schulordnung der Jugendmusikschule der Stadt Erkrath vom 15.05.1984, zuletzt geändert am 17.05.2001, mit Ablauf des 31.12.2001 außer Kraft.